

# KANT

## Analysen — Probleme — Kritik

herausgegeben von

Hariolf Oberer und Gerhard Seel

Gewidmet Hans Wagner

Sonderdruck

Königshausen & Neumann  
1988

Susanne Bobzien (Bonn)

### Die Kategorien der Freiheit bei Kant

Kants Lehre von den Kategorien der Freiheit (Kategorien der praktischen Vernunft) befindet sich gut versteckt am Ende des zweiten Hauptstücks der Analytik der „Kritik der praktischen Vernunft“ (V 65,5-67,23). Weder eine Kapitelüberschrift noch ein Verweis an anderer Stelle im Haupttext dieser Kritik<sup>2</sup> deutet darauf hin, daß diesen Kategorien eine wesentliche Rolle in der praktischen Philosophie Kants zukommen könnte. In keiner anderen Schrift Kants kommen sie vor. Der Passus von knapp fünf Seiten selbst, in dem Kant das Theoriestück von den Kategorien der Freiheit entwickelt, ist äußerst komprimiert und erscheint dunkel und schwer verständlich. Entsprechend haben die Kategorien der praktischen Vernunft in der neueren Kant-Literatur nur geringe Aufmerksamkeit gefunden. Am ausführlichsten hat sich Lewis White Beck in seinem Kommentar zur „Kritik der praktischen Vernunft“ mit ihnen auseinandergesetzt<sup>3</sup>. Gleichwohl sind viele Fragen noch nicht geklärt: Wo nimmt Kant die Kategorien her? Welches ist ihre eigentliche Aufgabe? Wie erhalten sie ihre „objektive Realität“? Kommt ihnen im Kontext der „Kritik der praktischen Vernunft“ eine systematisch wesentliche Bedeutung zu, oder sind sie ein bloß methodisch analogisierendes Anhängsel, das man in der Darstellung der kantischen Moralphilosophie vernachlässigen könnte? Ist Kants Darstellung konsistent und folgerichtig?

1. Bei kantischen Schriften wird stets auf die Akademie Ausgabe Bezug genommen. Dabei bezeichnet die römische Zahl den Band, die folgende arabische Zahl die Seite und, gegebenenfalls, die Zahl hinter dem Komma die Zeile.

2. Einzig in einer Anmerkung in der Vorrede der „Kritik der praktischen Vernunft“ (V 11) nimmt Kant im Zusammenhang terminologischer Erläuterungen einmal Bezug auf diese Kategorien.

3. Lewis White Beck, *A Commentary of Kant's Critique of Practical Reason*, Chicago/London 1966; deutsch unter dem Titel *Kants „Kritik der praktischen Vernunft“*, München 1974. Im folgenden wird nach der deutschen Ausgabe zitiert. Die in Klammern beigefügten Zahlen geben die entsprechende Seite der englischen Ausgabe an. Eine andere Interpretation der Kategorien der Freiheit findet sich in: Robert J. Benon, *Kant's Categories of Practical Reason as Such*, Karlsruhden 71, 1980, S. 181-201.

Die vorliegende Untersuchung soll die systematische Stellung und Bedeutung der Kategorien der praktischen Vernunft in der praktischen Philosophie Kants herausarbeiten. Es wird versucht zu zeigen, daß und inwiefern diese Kategorien ein unentbehrliches Bindeglied zwischen dem Sittengesetz und dem von diesem abgeleiteten ‚intelligiblen‘ Begriff des moralisch Guten einerseits und der Möglichkeit von moralisch Gutem in der ‚Erscheinungswelt‘ andererseits bilden. Zu diesem Zweck wird der Text schrittweise, zumeist Satz für Satz, analysiert und interpretiert. Dabei werden innere und im Kontext bestehende Begründungszusammenhänge hervorgehoben und, wo Begründungsschritte bzw. Erläuterungen im Text fehlen oder nur angedeutet sind, diese aus dem Zusammenhang des kantischen Systems interpretiert. Dies geschieht in erster Linie durch Heranziehen paralleler Argumentationen aus der Kategorienlehre der ‚Kritik der reinen Vernunft‘.

### *Die Gegenstände der praktischen Vernunft (V 57, 13-65, 4)*

Bevor ich zu einer Interpretation der einzelnen Absätze des zweiten Teils des Hauptstücks übergehe, will ich die wichtigsten Punkte aus dem ersten Teil dieses Hauptstücks zusammenfassend darstellen. Thema des gesamten Hauptstücks sind die Gegenstände der praktischen Vernunft überhaupt und der reinen praktischen Vernunft insbesondere.

Die Objekte der *theoretischen Vernunft* bzw. des Verstandes sind die möglichen Gegenstände des *Erkenntnisvermögens*. Auf diese beziehen sich die Verstandeskategorien oder Kategorien der Natur. Sie wurden in der „Kritik der reinen Vernunft“ behandelt. Die Objekte der *praktischen Vernunft* bestimmt Kant demgegenüber als die möglichen Gegenstände des *Begehrungsvermögens* durch Begriffe (V 57). Auf sie beziehen sich die Kategorien der praktischen Vernunft oder der Freiheit. (Objekte der reinen praktischen Vernunft sind die Gegenstände der praktischen Vernunft, die durch reine praktische Vernunft gewollt werden können (ebd.)) Gegenstände des Begehrungsvermögens sind nach Kant das *Gute* bzw. ein Gegenstand als guter, d. i. ein vernunftnotwendiger Gegenstand des Begehrungsvermögens, und das *Böse* bzw. ein Gegenstand als böser, d. i. ein vernunftnotwendiger Gegenstand des Verabschueungsvermögens (V 58). Diese Gegenstände werden von Kant ausdrücklich als *Handlungen* bestimmt (V 60). Es handelt sich also nicht um Gegenstände, die das Ergebnis oder den Zweck dieser Handlung ausmachen. (Als schlechthin gut bzw. böse können außerdem die entsprechenden Maximen bezeichnet werden (ebd.))

Die Gegenstände des Begehrungsvermögens sind insofern theoretisch bereits konstituierte Objekte, die zusätzlich unter die Geltungsdifferenz gut/böse fallen, sie sind Gegenstände (Handlungen) als möglicherweise gute bzw. böse verstan-

den. Durch die Begriffe des Guten und Bösen wird somit eine neue Geltungsdimension aufgespannt über Gegenstände, deren Vorstellungen bereits unter der Geltungsdifferenz wahr/falsch stehen. Nachzuweisen, daß das Kriterium dieser zweiten Geltungsdifferenz nur im Sittengesetz, also in der reinen praktischen Vernunft, gefunden werden kann, und daß die Begriffe des Guten und Bösen also auch nur durch dieses Bedeutung erlangen (V 57-62) ist das Hauptziel Kants in dem ersten Teil des zweiten Hauptstücks der Analytik.

### *Die Gegenstände der praktischen Vernunft als Erscheinungen (V 65, 5-15)*

Das Ergebnis dieses Nachweises bildet die Grundlage für das Theoriestück von den Kategorien der praktischen Vernunft, welches den zweiten Teil des Hauptstücks ausmacht. Entsprechend wiederholt Kant zu Beginn des zweiten Teils dieses Ergebnis, thematisiert dabei aber jetzt die — einzige — Nahstelle von ‚intelligibler‘ und ‚Erscheinungswelt‘, da diese für das Folgende von besonderer Bedeutung ist. Gegenstände in ihrer Eigenschaft als gute bzw. böse müssen als mögliche Folge von Freiheit verstanden werden. Die Begriffe des Guten und Bösen beziehen sich daher mittelbar *über die Kategorie der Kausalität durch Freiheit*, in der sie ihren Ursprung haben, auf Erscheinungen. Kausalität durch Freiheit aber findet Eingang in die ‚Erscheinungswelt‘ allein über das Vermögen der freien Willkür, wenn nämlich der Bestimmungsgewand des Willens ein praktisches Vernunftgesetz ist, als dessen *Folge* eine bestimmte Erscheinung (Handlung) vor kommt. Insofern sind die Begriffe des Guten und Bösen „modi einer einzigen Kategorie“ (V 65, 12) (der der Kausalität durch Freiheit) und niemals unmittelbar Modi von Erscheinungen, da sie nur auf Gegenstände anwendbar sind, die auch als Folge von Freiheitskausalität verstanden werden können.

Man könnte auch meinen, Kant beziehe sich an dieser Stelle (V 65, 11-15) nicht auf die Begriffe des Guten und Bösen, sondern bereits auf die Kategorien der praktischen Vernunft. Beck etwa interpretiert diesen Passus einmal auf die eine, einmal auf die andere Weise (Beck, S. 134/5 (137) u. S. 142/3 (145)). Die Satzkonstruktion läßt einzig die erste Deutung zu, „die Begriffe des Guten und Bösen“ sind das einzige in Frage kommende Subjekt des Satzes; der Vergleich mit den Kategorien der Natur dagegen läßt an die Kategorien der Freiheit denken, da eine solche Parallele die folgenden Sätze bestimmt. Und auch das Wort ‚insgesamt‘ erscheint in dieser zweiten Deutung plausibler — obwohl es auch als ‚nur und genau‘ diese zwei Begriffe des Guten und Bösen zu verstehen wäre. Es wird sich zeigen, daß die beiden Möglichkeiten der Interpretation sich inhaltlich kaum unterscheiden: da durch die Kategorien der Freiheit die Begriffe des Guten und Bösen in Bezug auf Erscheinungen überhaupt erst konstituiert werden, kommt es letztlich auf das Gleiche heraus.

## *Aufgabe und Anwendungsbereich der Kategorien der praktischen Vernunft (V 65,15-26)*

Im folgenden Satz gibt Kant den Anwendungsbereich der Kategorien der praktischen Vernunft an und stellt dar, welche Aufgabe ihnen in der praktischen Philosophie zukommt. Bisher wurde das Gute von Kant nur bestimmt durch seine Abhängigkeit vom Sittengesetz, d. i. durch ein intelligibles Moment. Wie der Begriff des Guten auf Erscheinungen anwendbar ist, blieb dabei unberücksichtigt. Handlungen, als Verhalten intelligibler Wesen betrachtet, können über jenes Moment hinaus keine weiteren Bestimmungen erhalten, weil wir darüber hinaus keinen Zugang zur 'intelligiblen Welt' besitzen. Handlungen als Erscheinungen betrachtet, sind dagegen grundsätzlich bestimmbar. Es muß jedoch jede Bestimmung, die über die durch die Kategorien der Natur hinausgeht, somit auch jede praktische Bestimmung, „den Kategorien des Verstandes gemäß“ (V 65,20) sein, da Erscheinungen prinzipiell unter diesen theoretischen Kategorien stehen.

Dieses „gemäß sein“ läßt sich auf zweierlei Weise verstehen:

— allgemein so, daß sich durch die praktischen Bestimmungen keine Widersprüche zu den (bereits geleisteten) theoretischen Bestimmungen ergeben dürfen

— spezieller so, daß alle — praktische wie theoretische — Bestimmungen von Erscheinungen den reinen Verstandesbegriffen als bloß formalen Prinzipien entsprechen müssen. Die Kategorien der praktischen Vernunft dürfen dann nicht nur den Kategorien im theoretischen Gebrauch nicht widersprechen, sondern sie müssen auch die Anzahl und Ordnung der theoretischen Begriffe haben — da alles, was uns gegeben wird, seien es Anschauungen oder Begehungen, nur in dieser kategorialen Ordnung gedacht werden kann.

Die Kategorien der praktischen Vernunft dienen also dazu, Handlungen in der *Erscheinung* als mögliche gute bzw. böse zu bestimmen. Aber warum werden dazu überhaupt Kategorien benötigt, und wie hat man sich ihre Funktion vorzustellen? Kant beantwortet diese Frage anhand eines Vergleichs mit den Kategorien des Verstandes und ihrer Funktion in der theoretischen Philosophie. Um diese von Kant äußerst knapp gehaltene Paralleldarstellung verständlicher zu machen, soll im folgenden ausführlicher auf die formalen Entsprechungen der theoretischen und der praktischen Philosophie eingegangen werden, die dazu von Kant offensichtlich vorausgesetzt werden.

Wie in der Theorie jeder Erfahrungserkenntnis sinnliche Anschauungen zugrundeliegen, so liegen in der Praxis allen Handlungen Begehungen zugrunde. Eine Begehrung ist das Wollen oder Wünschen der Wirklichkeit eines Gegenstandes, von dem eine mit Lust verbundene Vorstellung gegeben ist. Damit wird gleichzeitig eine Handlung gewollt, die zur Erlangung des Gegenstandes führt. Ohne eine vorangehende Begehrung kommt keine Handlung zustande. Es sind

sinnliche Antriebe, die das Gemüt (genauer die Willkür) affizieren (VI 213,30 ff), und uns dadurch die Begehungen liefern, so wie wir von Gegenständen affiziert werden, und dadurch zu Anschauungen gelangen (III 49). Ebenso wie die Anschauungen sind so auch die Begehungen selbst nicht begrifflich gegeben. Im Falle daß dieses (nichtbegriffliche) Affizieren die Willkür auch necessitiert — weil nichts anderes der Affektion entgegengesetzt werden kann — handelt es sich um tierische Willkür (arbitrium brutum). Die Willkür des Menschen als eines sinnlich-vernünftigen Wesens ist dagegen freie Willkür (arbitrium liberum) (III 363 ff, 521). Denn beim Menschen führt das Affizieren nicht notwendig auch zu einem Bestimmen der Willkür. Damit dies möglich ist, ist neben den sinnlichen Antrieben etwas anderes erforderlich, was die Willkür bestimmen kann — und das ist Vernunft. Damit aber Vernunft die durch sinnliche Antriebe affizierte Willkür in Bezug auf die dadurch hervorgerufenen Begehungen bestimmen kann, müssen die Begehungen ‚auf Begriffe gebracht‘ werden, oder besser, da Vernunft das Vermögen der Prinzipien ist, ‚unter Prinzipien gebracht‘ werden, was ein Bringen auf Begriffe voraussetzt. Und dafür, daß die Begehungen unter Prinzipien gebracht werden können, sind die Kategorien der praktischen Vernunft erforderlich — genau wie die Verstandeskategorien gebracht werden, um Anschauungen unter Begriffe zu bringen. (Man könnte auch nie die Begehungen selbst am Sittengesetz auf ihre praktische Vernünftigkeit prüfen. Erst wenn sie unter bestimmten Begriffen gedacht werden, ist eine solche Prüfung möglich.)

Wie durch die Kategorien der Natur das Mannigfaltige der sinnlichen Anschauungen unter die Einheit des apriorischen Bewußtseins ‚ich denke‘ gebracht wird, so wird daher durch die Kategorien der praktischen Vernunft das Mannigfaltige der Begehungen unter die Einheit des apriorischen Bewußtseins ‚ich soll (tun)‘ bzw. ‚ich will als vernünftig (tun)‘ gebracht, wobei dieses Bewußtsein in der ersten Formulierung unter dem Aspekt ‚einer im moralischen Gesetze gebietenden Vernunft‘, in der zweiten Formulierung unter dem Aspekt ‚eines reinen Willens a priori‘ (V 65,24-26) gesehen wird.

Kant hat darauf verzichtet, diese Parallele weiter auszuführen und hat dadurch wohl selbst dazu beigetragen, daß die systematische Bedeutung der Kategorien der praktischen Vernunft unterschätzt wird. Führt man Kants Gedanken an dieser Stelle konsequent zu Ende, so ergibt sich: Wie durch die theoretische kategoriale Synthesis erstens der Begriff eines theoretischen Gegenstandes überhaupt entsteh, und zweitens Gegenstände als Gegenstände überhaupt konstituiert werden, so wird durch die praktische kategoriale Synthesis erstens der Begriff eines praktisch gelungendifferenten Gegenstandes als Erscheinung erzeugt und zweitens der praktisch gelungendifferente Gegenstand als Erscheinung (eine Handlung als möglicherweise gute bzw. böse) erst konstituiert. Und wie es durch die theoretische kategoriale Synthesis erst möglich wird, jede Erfahrungserkenntnis unter die Geltungsdifferenz wahr/falsch zu stellen, so ermöglicht es die praktische kate-

goriale Synthesis, jede Handlung als Erscheinung unter die Geltungsdifferenz gut/böse zu stellen.

Die Kategorien der praktischen Vernunft sind insofern

1. Bedingung der Möglichkeit der Begriffe von Gegenständen der praktischen Vernunft als Erscheinungen und
2. Bedingung der Möglichkeit der Gegenstände der praktischen Vernunft als Erscheinungen sowie
3. Bedingung der Möglichkeit, bestimmte Handlungen als Erscheinungen als gut oder böse zu beurteilen.

Für letzteres ist außerdem noch praktische Urteilskraft erforderlich, wie Kant in dem Abschnitt „Von der Typik der reinen praktischen Urteilskraft“ ausführt, der sich an den Passus über die Kategorien der praktischen Vernunft anschließt.

Wenn Beck (S. 137/8 (139)) schreibt, „Die elementaren praktischen Begriffe sind nichts als die Begriffe des Guten und Bösen im allgemeinen; die Regeln (d. s. die Kategorien der Freiheit, s. S. 137 (139)) artikulieren des näheren ihren Gebrauch in der Synthesis der Begierden, so daß die Beachtung dieser Regeln für die Umwandlung der Begierde in vernünftiges Begehren oder Wollen notwendig ist“, so ist das folglich danebengegriffen. Kategorien können nicht Begierden in vernünftiges Begehren *umwandeln*. Daß man nur indem man diese Kategorien anwende, und dann zu dem Begriff einer möglichen guten Handlung gelangt, auch daraufhin anhand des Kriteriums Sittengesetz seine Maximen verändern kann, ist in Bezug auf die Kategorien eine sekundäre Folgerscheinung. Die Kategorien sind, wie gezeigt wurde, schon weit früher erforderlich.

### Objektive Realität der Kategorien der praktischen Vernunft (V 65,27-66,11)

Nachdem Kant die Funktion und den Geltungsbereich der Kategorien der praktischen Vernunft dargelegt hat, nimmt er im nächsten Absatz (V 65,27 ff) den Nachweis der objektiven Realität dieser Kategorien in Angriff. Daß die Kategorien der praktischen Vernunft praktische objektive Realität erhalten, oder, wie Kant in diesem Absatz sagt (praktische) Erkenntnisse werden bzw. Bedeutung (in Anwendung auf Gegenstände) erlangen, heißt: sie finden tatsächlich Anwendung auf Gegenstände<sup>4</sup>. In einem Nachweis der objektiven Realität der Kategorien der praktischen Vernunft muß also gezeigt werden, daß es die Gegenstände, die durch

diese Kategorien bestimmt werden, auch gibt, daß es sie zumindest prinzipiell geben kann.

Methodisch geht Kant auch in diesem Absatz wieder so vor, daß er jeden einzelnen Begründungsschritt in Abgrenzung gegen den entsprechenden Theorieteil aus der Kritik der reinen Vernunft durchführt. Die Kategorien der Natur sind, ohne daß sie auf etwas anderes (Anschauungen) bezogen werden, bloße Gedankenformen, d. h., sie haben noch keine objektive Realität. Um objektive Realität zu erhalten, müssen sie auf *Anschauungen* bezogen werden. Da diese aber *sinnlich* bedingt sind, also aus einem anderen Vermögen als dem Verstand, nämlich aus der Receptivität stammen, müssen die Kategorien erst mit Hilfe der Einbildungskraft über die ‚zugrundeliegende‘ Form der *Anschauung* schematisiert werden, um dann allererst auf Anschauungen bezogen werden zu können und dadurch objektive Realität zu erhalten.

Ebenso kann man sagen, daß auch die Kategorien der praktischen Vernunft, ohne auf etwas bezogen zu sein, bloße (praktische) Gedankenformen sind, d. i. nur den Begriff eines praktischen Gegenstandes als Erscheinung überhaupt liefern. Es muß noch gezeigt werden, daß es praktische Gegenstände auch gibt, d. h., es muß ihre objektive Realität bewiesen werden. Das, worauf sich die Kategorien der praktischen Vernunft für ihre Anwendung beziehen müssen, sind nicht primär Anschauungen, wie bei den theoretischen Kategorien, sondern ist die *freie Willkür*. (Dies wurde von Kant auch schon im vorhergehenden Absatz ausgesührt.) Willkür ist nun *freie Willkür* nur dann, wenn ihr ein reines praktisches Gesetz a priori zugrundeliegt. Und das heißt erstens, die Kategorien der praktischen Vernunft müssen auf etwas (das oberste Prinzip der Freiheit) bezogen werden, was selbst in der Vernunft, d. i. in dem „Denkungsvermögen selbst“ (V 66,2) liegt, also in demselben Vermögen, welches die Kategorien hervorbringt. An die Stelle der von der Sinnlichkeit hergenommenen Form der Anschauung tritt hier die *Form des reinen Willens*. Es ist insofern kein Schematismus erforderlich. Dies ist der erste Punkt, den Kant anmerkt: der Vorzug, daß die Kategorien der praktischen Vernunft nicht schematisiert werden müssen. Als zweites ist erforderlich, daß das oberste Prinzip der Freiheit gegeben ist. Denn nur dadurch, daß es gegeben ist, daß es ein Faktum ist<sup>5</sup>, erfüllt es die Bedingung, daß die Kategorien sich auf etwas Wirkliches beziehen, also tatsächlich Anwendung auf Gegenstände erhalten können.

Es übernimmt das Sittengesetz also erstens als Form des reinen Willens die Funktion, die die Anschauungsformen, und zweitens als Faktum die Funktion,

4. Bzgl. des kantischen Terminus ‚objektive Realität‘ s. z. B. III 144, 15f. ‚objektive Realität haben, d. i. sich auf einen Gegenstand beziehen und in demselben Bedeutung und Sinn haben‘. Bzgl. praktischer objektiver Realität vgl. V 56.

5. Zur Gleichsetzung der Bestimmungen, das Sittengesetz sei ein *Faktum* und es sei *gegeben*, vgl. etwa V 31, 31ff.

die die Anschauungen beim *Nachweis der objektiven Realität der Kategorien* der Natur (Verstandeskategorien) innehaben.

Kant erläutert anschließend (V 66,3-6), warum die Kategorien der praktischen Vernunft keinerlei eigener, besonderer „Anschauungen“ bedürfen, um objektive Realität zu erlangen<sup>6</sup>. Es handelt sich dabei nicht etwa um einen neuen Gedankengang, deren Ergebnis eine der Voraussetzungen ist, die für den vorliegende Begründung, deren Ergebnis eine der Voraussetzungen ist, die für den vorliegenden Nachweis der objektiven Realität der Kategorien erforderlich ist. Damit einer Handlung die Bestimmung gut bzw. böse zutreffend zugeordnet werden kann, ist es nicht nötig, daß man weiß ob, bzw. nachweist, daß in der ‚Erscheinungswelt‘ alle Bedingungen dafür vorhanden sind, daß diese Handlung tatsächlich auch ausgeführt werden kann. Denn eine Handlung ist gut dann, wenn sie als durch einen vernünftigen (d.i. freien) Willen bestimmt gedacht werden kann, und einzig dies muß also gezeigt werden, will man nachweisen, daß eine Handlung gut ist. Für den Nachweis, daß eine Handlung böse ist, muß entsprechend gezeigt werden, daß die Handlung dem Sittengesetz widerspricht. Handlungen werden also nicht zu guten bzw. bösen dadurch, daß ihnen bestimmte Anschauungen entsprechen — so wie Erfahrungsurteile zu wahren bzw. falschen werden — sondern allein aufgrund ihres Verhältnisses zum Sittengesetz, und dieses Verhältnis ist ganz unabhängig von allen Naturbedingungen. Insofern ist es nur um die „Willensbestimmung“ und nicht um irgendwelche „Naturbedingungen“ zu tun.

Nachdem Kant diese zusätzliche Bedingung in Erinnerung gerufen hat, gibt er — endlich — an, wohin die bisherigen Überlegungen in dem Satz führen, bzw. zu welchem Zweck er sie hier anführt: Die Kategorien der praktischen Vernunft werden, wenn man sie auf das oberste Prinzip der Freiheit (als gegebenes) bezieht, *sogleich* Erkenntnisse (V 66,6-8), d.i. erhalten objektive praktische Realität (s.o.). Daraufhin liefert Kant zum Abschluß dieses Gedankens noch eine Erklärung dafür, *warum* die Kategorien der praktischen Vernunft *auf diese Weise* objektive Realität erhalten, indem er zeigt, auf welches Verhältnis der genannten Größen zueinander dies zurückzuführen ist: sie bringen die Wirklichkeit dessen, worauf sie sich beziehen (die Willensgesinnung) selbst hervor<sup>7</sup> (V 66,10 f).

Dies ist bemerkenswert (merk-würdig) insofern es für die Kategorien der Natur — und auch für empirische Begriffe natürlich — ganz undenkbar ist: auch die Gesamtheit der Kategorien der Natur, selbst wenn diese schematisiert sind, bringt noch nicht ein winziges Stückchen Wirklichkeit von Gegenständen der Natur hervor. Theoretische Wirklichkeit ist ohne sinnliche Anschauungen unmöglich.

6. Nichtsdestoweniger benötigen die praktischen Kategorien natürlich Anschauungen — und auch Begehungen — um überhaupt in praktischer Hinsicht auf Erscheinungen angewandt werden zu können (s.o.).

Bevor ich diesen von Kant leider nicht weiter erläuterten letzten Teil des Satzes insgesamt interpretiere, will ich einige Detailprobleme klären.

Das Pronomen an Subjektstelle des Kausalsatzes („sie“) muß so verstanden werden, daß es für den Kategorien vorausgehenden Ausdruck „die praktische Begriffe a priori (d.s. die Kategorien der praktischen Vernunft) in *Beziehung auf das oberste Prinzip der Freiheit* (d.i. das Sittengesetz)“ steht. Denn ohne diesen Bezug auf das Sittengesetz können die Kategorien der praktischen Vernunft nichts hervorbringen — sie sind dann bloße (leere) Begriffe (s.o.).

Wie Beck zu der Behauptung gelangt, die Kategorien der praktischen Vernunft seien „schon an sich Erkenntnisse“ (S.141 (143)), und zwar „unmittelbare Erkenntnisse dessen, was geschehen soll“ (S.138 (141)), ist mir unentscheidbar. Seine Begründung „da sie denselben Ursprung haben wie das Faktum, das sie begrifflich machen sollen“ (S. 141 (143)) erklärt überhaupt nichts. Denn dieser Ursprung ist die Vernunft, und nicht alles, was in der Vernunft seinen Ursprung hat, ist an sich schon eine Erkenntnis. Und Becks zweite Begründung „weil sie auf einer ursprünglichen Tatsache (Beck meint hier das Faktum der Vernunft) ... beruhen“ (S. 138/9 (141)) findet im Text keine Entsprechung. Kant sagt einzig, das Faktum liege den Kategorien der praktischen Vernunft so zugrunde, wie die Anschauungsform den Kategorien der Natur zugrundeliegt (vgl. V 65-66). Schließlich schreibt Kant selbst, daß die Kategorien der praktischen Vernunft, wenn sie auf Sittengesetz bezogen werden, Erkenntnisse *werden*, voraus man wohl schließen darf, daß sie von sich aus eben noch *keine* Erkenntnisse sind.

— Erläuterungsbedürftig ist ferner, was Kant hier mit „Willensgesinnung“ meint. Nach Textstellen in der „Grundlegung“ und der „Kritik der praktischen Vernunft“, wo es heißt: „Gesinnungen, d.i., den Maximen des Willens“ (IV 435,15f) und „Gesinnungen oder Maximen“ (V 56,25) kann man hier wohl eine Gleichsetzung von „Willensgesinnung“ und „Willensmaxime“ annehmen. Es kann sich also bei den Willensgesinnungen um vernünftige Maximen oder, schwächer, um geltungsdifferente Maximen handeln — entsprechend der Doppeldeutigkeit des Ausdrucks ‚Wille‘ in der „Kritik der praktischen Vernunft“. Dadurch, daß hier von Maximen bzw. Gesinnungen die Rede ist, andererseits der Begriff der Maxime aber auch als eine der Kategorien auftritt, darf man sich nicht irreführen lassen. Denn bei der ‚Maxime‘ als Kategorie wird nur auf den Aspekt der Quantität Bezug genommen. Für den vollbestimmten Begriff der (vernünftigen oder geltungsdifferente) Maxime sind zudem u.a. praktische Kategorien der Qualität, der Relation und der Modalität erforderlich<sup>7</sup>.

Beck scheint ‚Willensgesinnung‘ mit ‚Achtung vor dem Sittengesetz‘ gleichzusetzen, denn er behauptet, der Gegenstand, dessen Wirklichkeit die Kategorien der prakti-

7. Vgl. auch unten, die Anmerkungen zu den einzelnen Kategorien.

sehen Vernunft hervorufen, sei die Achtung vor dem Sittengesetz (S. 139 (141)). Eine Begründung für diese Behauptung gibt er nicht an. Es läßt sich jedoch leicht zeigen, daß Kant hier nicht an die Achtung gedacht haben kann: Die Achtung vor dem Gesetz ist ein *Gefühl* (V 73,34; IV 401,19 u.ö.), und daß die Kategorien der praktischen Vernunft sich a) auf ein Gefühl beziehen sollen und b) durch die Hervorbringung der Wirklichkeit dieses Gefühls objektive Realität erhalten sollen, ist schon für sich eher abenteuerlich gedacht. Zudem schildert Kant selbst im dritten Hauptstück der „Kritik der praktischen Vernunft“ sehr ausführlich, wie dieses Gefühl der Achtung entsteht: es wird vom Sittengesetz allein hervorgerufen („bewirkt“), wozu Vernunftbestimmbarkeit der Willkür bereits vorausgesetzt ist (V 75f). Die Kategorien der praktischen Vernunft werden dazu also (direkt) nicht gebraucht.

— Schließlich würde man aufgrund des vorangehenden Abschnitts (und der nachfolgenden Kategorientafel) erwarten, daß das worauf sich die Kategorien der praktischen Vernunft beziehen, *Handlungen* sind, nicht aber Gesinnungen bzw. Maximen. Dies ist jedoch nur scheinbar eine Unstimmigkeit. Denn ‚Handlung‘ bedeutet für Kant im Zusammenhang der praktischen Philosophie immer ein Vorkommnis als Fall einer vorgestellten allgemeinen Regel. Damit also eine Handlung als Erscheinung Handlung ist und nicht ein bloß mechanisch verursachtes Vorkommnis in der Welt, muß sie als unter eine Handlungsregel oder Maxime fallend gedacht werden (können). Die Kategorien der praktischen Vernunft bestimmen also die Handlungen als mögliche gute bzw. böse über die entsprechenden zugrundegelegten Maximen. Insofern sagt Kant auch, das Gute oder Böse werde „eigentlich auf Handlungen ... bezogen“, aber „schlechthin gut oder böse (können) nur die Handlungsart, die Maxime des Willens ... genannt werden“ (V 60,19-25).

Ich werde nun versuchen, den zur Diskussion stehenden Teilsatz in zwei Schritten anhand der folgenden Teilfragen zu interpretieren: a) Was bedeutet es, daß die — aufs Sittengesetz bezogenen — Kategorien der praktischen Vernunft die Wirklichkeit der Willensgesinnung hervorbringen? b) Warum ist dies der Grund dafür, daß die Kategorien der praktischen Vernunft objektive Realität erlangen?

zu a) Die Kategorien der praktischen Vernunft ergeben für sich genommen nur den unbestimmten Begriff einer praktisch geltungsdifferenten Handlung als Erscheinung überhaupt. Die Kategorien, bezogen auf das Sittengesetz als Form des reinen Willens' oder Form vernünftiger praktischer Gesetze', d.h. als Kriterium für gute bzw. böse Handlungen, ergeben den materialen oder inhaltlich bestimmten (allgemeinen) Begriff einer praktisch geltungsdifferenten Handlung als Erscheinung. Über die Wirklichkeit solcher guten bzw. bösen Handlungen als Erscheinungen ist damit jedoch noch nichts ausgesagt. Die Wirklichkeit praktisch geltungsdifferenten Handlungen als Erscheinungen kann erst durch die Anwendung der Kategorien auf das Sittengesetz als Faktum, als gegebenes, erlangt werden. Daß das Sittengesetz ein (das) Faktum der

reinen Vernunft ist, heißt, daß wir als Vernunftwesen ein notwendiges Bewußtsein davon haben, durch das Sittengesetz bzgl. unseres Willens und Handelns verpflichtet zu sein. Um uns aber dessen bewußt sein zu können, daß wir Handlungen *als Erscheinungen* nach Vernunftgesetzen ausführen sollen, benötigen wir bereits die Kategorien der praktischen Vernunft. Denn eine Handlung als Erscheinung zu sollen, heißt, als Person, in einem bestimmten Zustand, nach bestimmten Maximen, die etwa das Begehren oder Unterlassen einer Handlung fordern etc. handeln zu sollen. Andererseits ist auch eine freie bzw. eine durch Vernunft bestimmte Handlung als Erscheinung nicht ohne die Kategorien der praktischen Vernunft denkbar: sie ist immer Handlung einer Person, in bestimmtem Zustand, durch ein praktisches Gesetz etc. Schon eine freie Handlung als Erscheinung steht also unter den Kategorien der praktischen Vernunft.

Man kann also in mindestens zwei Hinsichten sagen, daß erst die Kategorien der praktischen Vernunft — angewendet auf das Sittengesetz als Faktum — die Wirklichkeit vernünftiger Maximen und damit die Wirklichkeit geltungsdifferenten Maximen und Handlungen, betrachtet als Erscheinungen, im praktischen Denken hervorbringt<sup>8</sup>.

Damit ist u.a. auch ausgeführt worden, was bereits oben bemerkt wurde, daß nämlich die Kategorien der praktischen Vernunft nicht nur Bedingungen der Möglichkeit des Begriffs einer praktisch geltungsdifferenten Handlung sind, sondern auch Bedingungen der Möglichkeit guter bzw. böser Handlungen selbst.

zu b) Zu beantworten bleibt noch, warum die Tatsache, daß die Kategorien der praktischen Vernunft, aufs Sittengesetz als Faktum bezogen, erst die Wirklichkeit (geltungsdifferenten) oder vernünftiger Maximen ermöglichen, den Grund für die objektive Realität dieser Kategorien ausmacht. Dies ist jetzt relativ einfach zu zeigen. Die Kategorien bringen, wenn sie aufs Sittengesetz als Faktum bezogen werden, die Wirklichkeit praktisch geltungsdifferenten Maximen und Handlungen im praktischen Denken hervor. Wenn somit das, wo-

8. Benton meint, Maximen seien — als Kausalregeln — bereits mit der Vorstellung von Handlungen gegeben und daher bereits für die praktischen Kategorien in ihrer Bedeutung für den Willen zu einer Handlung verfügbar. Das Mannigfaltige der Begehungen, von dem Kant spricht, sei gerade die Mannigfaltigkeit dieser gegebenen Maximen (es sei daher nicht-sinnlich), und die Einheitsfunktion der Kategorien besteht darin, gegebene Maximen unter die Einheit des Willens zu bringen. Dabei seien die Kategorien nur dafür erforderlich, daß man aus den gegebenen Maximen bestimme *als seine auswähl.* (Benton, a.a.O., S. 194-198). Wie man Maximen denken können soll, ohne die praktischen Kategorien vorauszusetzen, sagt Benton nicht. Es bleibt auch unklar, wozu die Kategorien (nur) gerade bei der Wahl einer Maxime zu *meiner* Maxime erforderlich sein sollen. Man möchte meinen, bei dieser Deutung der Aufgabe der Kategorien der praktischen Vernunft könnte man auf die Kategorien auch ganz verzichten.

rauf die Kategorien der praktischen Vernunft sich beziehen (was sie mitkonstituieren), wirklich ist, ist das gleichbedeutend damit, daß es Gegenstände gibt, auf die die Kategorien Anwendung finden — u.d.h., die Kategorien besitzen objektive Realität.

Nachdem Kant so die objektive Realität der Kategorien allgemein nachgewiesen hat, geht er im folgenden dazu über, die Kategorientafel vorzustellen und unterschiedliche Funktionen einzelner Kategoriengruppen anzugeben.<sup>9</sup>

### *Kategorien und Grundsätze der Freiheit in Ansehung der auf Handlungen als Erscheinungen bezogenen Begriffe des Guten und Bösen (V 66,16-36)*

Kant gibt mit seiner Kategorientafel, da die Kategorien nicht schematisiert zu werden brauchen, implizit eine entsprechende Tafel von Grundsätzen an. Daß Kant selbst in seiner Tafel Kategorien und Grundsätze vermischt darstellt, wie Beck es annimmt (S. 142ff (145ff)), ist jedoch nicht der Fall.

Beck behauptet (S. 142 (145)), Kant „unterscheidet ... nicht klar zwischen Urteilen und Begriffen, sodaß wir in der Tafel bisweilen diese und dann wieder jene finden“ (s.a. Beck, S. 137 (139)). Beck unterscheidet daraufhin „Grundsätze oder Regeln von Kategorien und Begriffen des Guten“ und versucht das je fehlende zu ergänzen (S. 143 (145)). Beck vermerkt hier u. a. „praktische Urteile“ und „Grundsätze“ (S. 142f (144f)). Von einer praktische Urteilstafel ist jedoch bei Kant nie die Rede, und es gibt auch keine Anzeichen dafür, daß er an die Möglichkeit einer solchen Tafel gedacht hat. Kant geht von den Kategorien des reinen Verstandes aus. Dies ist aus zweierlei Gründen gerechtfertigt:

- a) Es geht ihm auch hier um die Bestimmung von Erscheinungen, nur eben um eine praktische.
- b) die Kategorien des reinen Verstandes haben auch wenn sie nicht auf Anschauungen angewendet werden (schematisiert werden), Bedeutung, nämlich als bloße Gedankenform, in denen der menschliche Verstand, als diskursiv erkennend, alles, gleichgültig was er denkt, denken muß.

Die Kategorientafel selbst gibt tatsächlich nur Begriffe (Kategorien) an; den Begriff der Maxime ..., der Begehrsregel ..., der Relation Handlung/Personlichkeit ..., des Erlaubten, etc. Will man aus diesen Kategorien die entsprechenden Grundsätze erhalten, muß ihnen objektive Realität verschafft werden, d.i. sie müssen auf das Sittengesetz als Faktum bezogen werden (s.o.).

<sup>9</sup> Der letzte Satz des Absatzes vor der Kategorientafel wird im Anschluß an die Vorstellung der Tafel behandelt.

Becks Vorschlag, neben den Kategorien Grundsätze (nicht aber praktische Urteilsformen!) anzuführen, soll hier aufgegriffen werden. Um mögliche Mißverständnisse zu vermeiden, sei vorab in aller Deutlichkeit folgendes angemerkt: — Diese Grundsätze dürften nicht mit dem (obersten) Grundsatz der Sittlichkeit (dem Sittengesetz) verwechselt oder vermengt werden; dieser ist nur einer und bezieht sich zunächst überhaupt nicht unmittelbar auf Erscheinungen.

— Diese Grundsätze sind ebenfalls nicht irgendwelche anderen praktischen Sätze oder praktischen Prinzipien, also Sätze, die ein Sollen (Dürfen, Nichtdürfen etc.) ausdrücken. Es sind vielmehr theoretische Sätze, also Sätze, die etwas behaupten, die die Bedingungen angeben, unter denen eine Handlung in der Erscheinung als gut verstanden werden kann bzw. gut sein kann.

— Kant selbst spricht an keiner Stelle explizit von solchen Grundsätzen. Diese Grundsätze haben jedoch — wie entsprechend die der theoretischen Vernunft — systematisch notwendig ihren Platz in dem vorliegenden Theoriezusammenhang praktisch-geltungsdifferenter Handlungen als Erscheinungen.

Um herauszufinden, wie nach Kant diese Grundsätze hätten lauten müssen, soll Kants Bemerkung, die Kategorientafel sei „für sich verständlich genug“ (V 67,13), so interpretiert werden, daß Kant deshalb keine weiteren Erläuterungen für nötig hielt, weil er die Tafel direkt analog zur Kategorientafel der reinen Verstandesbegriffe verstanden wissen wollte, und entsprechend auch die Grundsätze formal den theoretischen Grundsätzen entsprechen sollten.

Im folgenden sollen zunächst die Kategorientafel in einer erläuterten Fassung und die entsprechende Grundsatztafel, wie sie sich analog zu den theoretischen Grundsätzen ergibt, für sich vorgestellt werden. Im Anschluß daran werden Kants Bemerkungen zu einer Differenzierung der einzelnen Kategoriengruppen analysiert, sowie Erläuterungen zu den einzelnen Kategorien und Grundsätzen gegeben werden.

### *Kategorien der auf Erscheinungen als mögliche Wirkung von Freiheit bezogenen praktischen Vernunft*

Die von Kant angeführten Kategorien der Freiheit benötigen keine Schemata. Sie können, wenn man ihnen das Sittengesetz zugrundelegt, unmittelbar auf Erscheinungen angewandt werden. Man erhält dann durch sie nicht (wie Beck annimmt, Beck S. 142ff (144ff)) zwölf verschiedene Begriffe des Guten, sondern die Kategorien sind zusammen die notwendigen Bestimmungsstücke des einen Begriffs des (moralisch) Guten, wenn er auf (Handlungen als) Erscheinungen angewendet wird. Zieht man zum einen den Begriff der Handlungen als Erscheinung, zum anderen den Begriff des Guten in die Kategorientafel mit hinein, so erhält man die folgende Doppeltafel:

*Grundsätze der auf Erscheinungen als mögliche Wirkung von Freiheit bezogenen praktischen Vernunft*

1. *Quantität*

- a) Handlung als Erscheinung unter einer Maxime stehend gedacht
- b) Handlung als Erscheinung unter einer praktischen Vorschrift stehend gedacht
- c) Handlung als Erscheinung unter einem praktischen Gesetz stehend gedacht

- a) gut für ein Individuum (welches die Maxime hat)
  - b) gut für viele Individuen (welche in einer Neigung, die die Bedingung der hypothetischen Vorschrift ausmacht, übereinstimmen)
  - c) gut für alle Individuen
- Notwendiges Bestimmungsstück einer möglichen guten Handlung ist hier die Quantität („Extension“) der Individuen, für welche die Handlung gut ist.

2. *Qualität*

- a) Handlung als Erscheinung unter einer Begehensregel stehend gedacht
- b) Handlung als Erscheinung unter einer Unterlassensregel stehend gedacht
- c) Handlung als Erscheinung unter einer Ausnahmeregel stehend gedacht

- a) real gut
- b) Negation eines Guten
- c) real gut unter einer bestimmten limitierenden Bedingung

3. *Relation*

- a) Handlung als Erscheinung als Handlung einer Persönlichkeit gedacht
- b) Handlung als Erscheinung als Folge („Wirkung“) des Zustands der Person gedacht
- c) Handlung als Erscheinung als in Wechselwirkung mit anderen Personen (bzw. deren Handlungen) stehend gedacht

- a) gut als durch eine Persönlichkeit gut
- b) gut als im Zusammenhang des Zustands der Person gut
- c) gut als im Wechselwirkungszusammenhang handelnder Personen gut

4. *Modalität*

- a) Handlung als Erscheinung als erlaubte gedacht
- b) Handlung als Erscheinung als Pflicht gedacht
- c) Handlung als Erscheinung als vollkommene Pflicht gedacht

- a) möglicherweise gut
- b) wirklich gut
- c) notwendigerweise gut

*Grundsätze der auf Erscheinungen als mögliche Wirkung von Freiheit bezogenen praktischen Vernunft*

1. *Quantität*

- Alle Handlungen (als möglicherweise gute) stehen unter
- a) Maximen
  - und/oder b) praktischen Vorschriften
  - und/oder c) praktischen Gesetzen.

2. *Qualität*

- Alle Handlungen (als möglicherweise gute) stehen unter
- a) Regeln des Begehens
  - oder b) Regeln des Unterlassens
  - oder c) Regeln der Ausnahme.

3. *Relation*

- Handlungen (als möglicherweise gute) sind nur durch die Vorstellung einer notwendigen Verknüpfung der Handlungen möglich.
- a) Allen Handlungen liegt je ein Subjekt (Persönlichkeit) als beharrend zugrunde.
  - b) Jeder Veränderung von Handlungen (Handlungsmaximen) liegt eine Veränderung des Zustands der Person zugrunde.
  - c) Alle Subjekte, sofern sie zugleich leben, bzw. deren Handlungen, stehen in durchgängiger Wechselwirkung.

4. *Modalität*

- a) Eine Handlung, die mit den formalen Bedingungen möglicher guter Handlungen übereinstimmt, ist *erlaubt*. Eine Handlung, die mit diesen nicht übereinstimmt, ist *un erlaubt*.
- b) Eine Handlung, die mit den materialen Bedingungen möglicher guter Handlungen zusammenhängt, ist *Pflicht*. Eine Handlung, die diesen widerspricht, ist *Pflichtwidrig*.
- c) Eine Handlung, deren Zusammenhang mit der Pflicht nach allgemeinen Bedingungen möglicher guter Handlungen bestimmt ist, ist *vollkommene Pflicht*. Eine Handlung, die dadurch nicht vollkommen bestimmt ist, die aber Pflicht ist, ist *unvollkommene Pflicht*.



## Kategorien und Grundsätze der Quantität, der Qualität und der Relation

a) Allgemeines (V 66,11-15; 67,1-8)

Die Kategorien der Freiheit sind Kategorien der praktischen Vernunft überhaupt (V 66,12f). Sie sind also nicht nur Kategorien der reinen praktischen Vernunft, sondern Kategorien, durch die jede Erscheinung, wenn sie als durch den Willen als Begehrungsvermögen nach Begriffen ‚versursacht‘ begriffen werden soll, bestimmt gedacht werden muß. Dabei wird (zunächst) davon abgesehen, ob die Erscheinung (Handlung) nach einem reinen praktischen Prinzip oder nach einem empirisch-praktischen Prinzip ausgeführt wird.

Wie sich aus Kants nachfolgenden Ausführungen ergibt, ist die Gesamtheit der Kategorien jedoch nur erforderlich, wenn eine Handlung hinsichtlich ihrer (möglichen) Freiheit betrachtet wird. Kant unterscheidet nämlich zwei verschiedene Arten bei den Kategorien der praktischen Vernunft: solche, die moralisch noch unbestimmt und sinnlich bedingt sind, und solche, die moralisch bestimmt und sinnlich unbedingt sind (V 66,13-15). Liest man den folgenden Absatz (V 67,1-11) als eine inhaltliche Ausführung der genannten Unterscheidung — und wie sich zeigen wird, ist dies die plausibleste Deutung — dann sind es die Kategoriengruppen 1 bis 3, die zur ersten Art gehören und die Kategorien der Modalität, die der zweiten Art entsprechen.

Ich werde mich zunächst mit den Kategorien der Gruppen 1 bis 3 beschäftigen. *Moralisch unbestimmt* sind diese Kategorien, insofern in ihnen selbst das moralische Gesetz noch kein Bestimmungsstück ist, und eine Handlung daher durch sie noch nicht in Hinsicht auf ihre Moralität (im weiteren Sinne) bestimmt wird. Diese Kategorien führen daher nur zu praktischen Prinzipien überhaupt (V 66,9), also zu Grundsätzen, die zu Handlungen auffordern, wobei jedoch unbestimmt bleibt, ob es moralisch-praktische, technisch-praktische oder bloß subjektive Grundsätze sind. *Sinnlich bedingt* sind die Kategorien der Gruppen 1 bis 3, insofern durch sie *Handlungen als Erscheinungen in der Sinnenwelt* als Folge von Freiheit möglich werden, es also die Sinnenwelt ist, die diese Kategorien erforderlich macht, damit freie Handlungen als Erscheinungen in sie eingegliedert werden können. Diese Kategorien sind insofern Kategorien der Naturmöglichkeit von Freiheit (V 67,4f).

Eine Handlung, welche unter den Kategorien der Gruppen 1 bis 3 begriffen wird, kann somit erstens als innerhalb der Sinnenwelt, durch den Willen als „eine von den mancherlei Natursachen in der Welt“ (V 172,4f) versursacht gedacht werden. Dadurch wird gesichert, daß die Handlung in den Kausalzusammenhang

der Erscheinungen integrierbar ist. Zweitens ist es nicht ausgeschlossen, daß eine solcherart bestimmte Handlung als Folge einer Bestimmung des Willens durch reine Vernunft gedacht wird, wodurch die Möglichkeit von Handlungen als Folge von Freiheit garantiert wird.

An dieser Stelle scheint es mir sinnvoll, auf eine Funktion der Kategorien der ersten drei Gruppen einzugehen, die Kant selbst nicht eigens angibt, die jedoch in der Literatur des öfteren mit der hier von Kant behandelten Funktion vermennt wird. Es ist dies eine ‚theoretische‘ Funktion, bei der die Kategorien keine Kategorien der Freiheit sind, also nicht aufs Sittengesetz bezogen werden.

Zur Vereinfachung des folgenden Gedankens soll zunächst von der Möglichkeit der Willensbestimmung durch reine praktische Vernunft und damit von der Möglichkeit von Freiheit einmal abgesehen werden. Der Wille ist dann immer noch eine unter vielen Natursachen, wenn auch eine, die theoretische und technisch-praktische Vernunft voraussetzt. In diesem Falle bleibt den Kategorien der Gruppen 1 bis 3 die Funktion, Handlungen als Wirkungen von *Zwecksetzungen* zu *erklären*. Das heißt, die Kategorien dienen in diesem Falle nicht dazu, eine Handlung als praktisch geltungsdifferent zu bestimmen, sondern dazu, eine Antwort auf die (theoretische) Frage zu ermöglichen, warum hat dieses oder jenes ‚Naturereignis‘ Handlung statgefunden? Hierzu liefern die Kategorien den Begriff des *Wohls*, als das, was über die (Begehens-, Unterlassens-...) Maxime einer Person (in einem bestimmten Zustand ...) bewirkt wird, wobei sinnliche Antriebe als Bestimmungsgrund fungieren, sowie den Begriff des *Nützlichen* (des irgendwozu-Guten), was über ein technisch-praktisches Prinzip (des Begehens ...) einer Person, in einem bestimmten Zustand ...) zur Erreichung irgendeines Zweckes bewirkt wird.

Diese Nebenfunktion der Kategorien als theoretische oder technisch-praktische Begriffe muß von der Funktion als Kategorien der Freiheit genau unterschieden werden. Denn, nehmen wir eine pflichtwidrige Handlung als Beispiel, so kann diese erstens als Handlung, die nach einem bestimmten empirischen Grundsatz ausgeführt wurde, mit Hilfe der Kategoriengruppen 1 bis 3 *theoretisch* erklärt werden. Sie kann aber auch zweitens — wenn man die Kategorien aufs Sittengesetz bezieht — unter Verwendung aller vier Kategoriengruppen als eine böse Handlung *praktisch* bestimmt werden.

Der von Kant im Kategorienabschnitt durchweg betonte Bezug der Kategorien der praktischen Vernunft auf die *freie Willkür*, wie auch schon die Benennung dieser Kategorien als Kategorien der Freiheit zeigen, daß Kant hier nur die (moralisch-) praktische Funktion der Kategorien behandelt — und auch nur für diese Funktion der Kategorien wurde die objektive Realität bewiesen. Andererseits muß eine theoretische Erklärung der Handlungen als Erscheinungen stets prinzipiell *auch* möglich sein, damit der Kausalzusammenhang innerhalb der ‚Erscheinungswelt‘ nicht durchbrochen wird. Dieser Doppelfunktion der Katego-

rien der praktischen Vernunft entspricht die Doppelbestimmbarkeit des Willens sowohl durch Sinnlichkeit als auch durch reine Vernunft. Und diese Doppelkategorion ist notwendig, damit Freiheit in der 'Erscheinungswelt' möglich ist, weil dort ein und dieselbe Handlung auf zwei verschiedene Arten, nämlich theoretisch und praktisch, bestimmt werden soll.

b) Anmerkungen zu einzelnen Kategorien und Grundsätzen (V 66, 19-31)

Es wurde oben angenommen, daß die sinnlich bedingten und moralisch unbestimmten Kategorien (V 66, 13f) die der ersten drei Kategoriengruppen seien, da diese Zuordnung durch Kants Ausführungen im darauffolgenden Absatz (V 67, 1-9) nahegelegt wird. Aber nicht für alle Kategorien dieser Gruppen sind die Bestimmungen 'moralisch unbestimmt' und 'sinnlich bedingt' unmittelbar einleuchtend. Im Zusammenhang der Erläuterung einzelner Kategorien und Grundsätze dieser ersten Art soll daher auf Schwierigkeiten und mögliche Einwände bzgl. der genannten Zuordnung eingegangen werden.

Bei der Bestimmung 'moralisch unbestimmt' besteht folgendes Problem: Während die Kategorien der Qualität, der Relation und die ersten beiden der Quantität keine spezifisch moralischen Bestimmungsstücke enthalten, und insofern gleichermaßen zur Erklärung des Vorkommens von Handlungen als durch Sinnlichkeit bestimmt, wie zur Konstitution von Handlungen als möglichen guten dienen, ergibt sich bei der Kategorie des praktischen Gesetzes eine Schwierigkeit. Denn diese von Kant selbst in der Tafel als „a priori objective sowohl als subjective Principien der Freiheit“ (V 66, 23; Hervorhebung von mir) bestimmte Kategorie enthält — nach Kants Ausführungen in den ersten Paragraphen der „Kritik der praktischen Vernunft“ — als Bestimmungsstück das Sittengesetz.

Beck versucht diese Schwierigkeit so zu lösen, daß er annimmt, Kant gedachte „in jeder einzelnen Kategoriengruppe von den Begriffen der praktischen Vernunft im allgemeinen bzw. der empirischen Vernunft, zu denen der reinen praktischen Vernunft überzugehen“ (Beck, S. 149 (152/3), Hervorhebung von mir). Beck stützt sich dabei auf den letzten Satz vor der Kategorientafel. Aber weder in diesem Satz noch sonst irgendwo ist von einem solchen Übergang in jeder einzelnen Kategoriengruppe die Rede. Und Beck selbst muß zugeben, daß Kant dieser Übergang bei den Gruppen 1 bis 3 nur in der ersten „gelungen“ ist (ebd.). Hinzukommt, daß auch in der vierten Gruppe ein solcher Übergang nicht stattfindet. Kant sagt, die Kategorien der Modalität leiteten den Übergang ein, er sagt nicht, in den Kategorien der Modalität werde der Übergang eingeleitet (V 67, 8ff)<sup>10</sup>. Es ist insofern einleuchtender, den

10. Dies übersieht auch Benton, der den Übergang erst im dritten Modalitätenpaar gegeben sieht, s. Benton, a.a.O., S. 185/186.

letzten Satz vor der Tafel mit dem Absatz nach der Tafel parallel zu lesen, da dann wenigstens nur die Schwierigkeit der dritten Quantitätskategorie bleibe.

Dieses Problem ist mit Hilfe der folgenden Überlegung überwindbar: Was bei den Quantitätskategorien zur Debatte steht, ist allein der Aspekt der Quantität, d. i. das (gut) für einen, viele oder alle<sup>11</sup>, und der Begriff des praktischen Gesetzes ist eben nur extensional nicht von der Gültigkeit für alle zu trennen. So ist es etwa vor einer Kritik der praktischen Vernunft nicht ausgemacht, daß praktische Gesetze immer a priori bestimmt sind. Es ist ja auch eine Maxime immer Maxime einer Person, immer Begehrens-, Unterlassens- oder Ausnahmeregel, und trotzdem werden diese Momente in der ersten Kategoriengruppe nicht mitgedacht — denn in diesem Fall brauchen sie in den übrigen Gruppen nicht noch extra aufgeführt zu werden.

Ein anderes Problem ergibt sich bei der ersten Relationskategorie, der Kategorie der Persönlichkeit. Denn wenn es auch einleuchtet, daß diese Kategorie moralisch unbestimmt ist, so sollte man doch meinen, daß sie sinnlich unbedingtheit, nicht aber sinnlich bedingt sei. Denn „Persönlichkeit“ wird von Kant bestimmt als Person, „so fern sie zugleich zur intelligiblen Welt gehört“, also gerade auch als „Freiheit und Unabhängigkeit von dem Mechanismus der ganzen Natur“ (V 87). Trotzdem ist die Kategorie der Persönlichkeit (auch) eine Bedingung aus der Sinneswelt, wie der entsprechende Relationsgrundsatz „allen Handlungen liegt je eine Persönlichkeit als beharrend zugrunde“ klarmachen kann: Damit eine Folge von Erscheinungen in der Zeit als Handlung begriffen werden kann, muß ihr eine Persönlichkeit, ein Vernunftvermögen, als „Handlungsträger“, als — in dieser Folge von Erscheinungen — beharrend, zugrunde gelegt werden. Die gesamte Folge von Erscheinungen muß unter der Handlungsmaxime einer Persönlichkeit stehend und nach ihr ausgeführt gedacht werden, wenn ihr die moralischen Prädikate ‚gut‘ oder ‚böse‘ zukommen können sollen.

Erläuterungsbedürftig ist auch die zweite Relationskategorie bzw. der entsprechende Grundsatz „jeder Veränderung von Handlungen (Handlungsmaximen) liegt eine Veränderung des Zustands der Person zugrunde“. Was soll hier unter dem Zustand der Person verstanden werden? Beck nennt die drei Möglichkeiten „moralische oder physische Verfassung oder... den Zustand des Glücks bzw. Unglücks“ (Beck, S. 146 (148)). Da die Kategorie eine Handlung als Erscheinung in der Sinneswelt begrifflich machen sollen, und „Zustand der Person“ ohne Zusatzbestimmung allein als Kategorie auftritt, so scheint mir eine Entscheidung für eine der von Beck genannten Möglichkeiten nicht sinnvoll zu sein. Kant hat vielmehr mit „Zustand der Person“ die Gesamtsituation, in der sich eine Person befindet, als Ausgangsbasis für die jeweilige Handlung betrachtet, gemeint. Neben

11. Eine entsprechende Deutung schlägt auch Benton vor; vgl. Benton, a.a.O., S. 187.

der physischen und der psychischen Verfassung, wobei unter letztere auch die von der Person in Geltung gehaltenen Maximen fallen, seien sie nun moralisch oder nicht, würden dazu auch noch die verschiedensten bestehenden Einflüsse aus dem jeweiligen Umfeld der Person gehören. Die Möglichkeit der Handlung als Folge von Freiheit bleibt dabei durch die Möglichkeit der Übernahme sittlicher Maximen gewährleistet.

Beck setzt die Kategorie „Zustand der Person“ in eine unmittelbare Beziehung zu ethischen Grundbegriffen (S. 146 (148)). Dies kann m.E. aber von Kant nicht schon bei der Aufstellung der Kategorien als konstituierende Momente einer Erscheinung als möglicher guter intendiert sein, sondern gehört höchstens in die (dogmatische) Tugendlehre, für welche die Anwendung der Kategorien von Kant ja selbst als nützlich vorgeschlagen wird (V 67). Das ist aber nur eine *zusätzliche* Aufgabe der Kategorien (s.u.).

Die dritte Relationskategorie und der entsprechende Grundsatz benötigen nach dem über die zweite Kategorie Gesagten keine wesentlichen Erläuterungen mehr. Es ist klar, daß in der ‚Erscheinungswelt‘, von der Personen und ihre Handlungen einen Teil ausmachen, prinzipiell die Möglichkeit der Einwirkung von Handlungen einer Person auf den Zustand und die Handlungen anderer Personen besteht. (Da alle zugleich existierenden Erscheinungen in Wechselwirkung miteinander stehen (III 180ff), stehen mittelbar sogar alle zugleich lebenden Personen und deren Handlungen als Erscheinungen in Wechselwirkung miteinander.)

### *Kategorien und Grundsätze der Modalität* (V 66, 14f u. 32ff; 67, 8-11)

Von den Kategorien der Modalität sagt Kant, daß sie „den Übergang von praktischen Principien überhaupt zu denen der Sittlichkeit, aber nur *problematisch* einleiten“ (V 67, 9f). Eine Handlung, die durch die Kategoriengruppen 1 bis 3 bestimmt gedacht wird, ergibt den Begriff einer Erscheinung als durch die Kausalität des Willens bestimmt, d.h. einer Erscheinung, die aufgrund eines praktischen Grundsatzes ‚verursacht‘ wird, wobei offen bleibt, ob dieser Grundsatz empirisch oder rein vernünftig ist. Wird eine Handlung zusätzlich durch die Kategorien der Modalität bestimmt gedacht, so wird der praktische Grundsatz, unter dem sie steht, hinsichtlich seiner Sittlichkeit beurteilt. Die einzelnen Kategorien geben die Modi an, in welchem Verhältnis eine Handlung als Erscheinung so zum Sittengesetz stehen kann. Je nach Art dieses Verhältnisses ist sie notwendig, wirklich oder mögliche gute Handlung. Dem Begriff einer Handlung in der Erscheinung als mögliche Folge von Freiheit wird dadurch kein weiteres Bestimmungs-moment hinzugefügt. (Es wird nur das Verhältnis zur reinen praktischen Vernunft ausgedrückt.) Die Kategorien der Modalität sind daher auch *sinnlich unbedingte* (V 66, 14). *Durchs moralische Gesetz bestimmt* (V 66, 15) sind sie, da das Sit-

tengesetz in ihnen selbst ein Bestimmungsstück ist. (Dies wird unten noch im Einzelnen ausgeführt.) Wurde durch die Kategorien der Quantität, Qualität und Relation gesichert, daß bestimmte Erscheinungen im negativen Sinne als frei, als Folge von etwas, was nicht Natursache ist, begriffen werden können, so ermöglichen jetzt die Kategorien der Modalität die Anwendung des positiven Freiheitbegriffs (der Autonomie der reinen praktischen Vernunft) auf Erscheinungen. Man kann daher sagen, die Kategorien der Gruppen 1 bis 3 bilden die notwendige Bedingung (*conditio sine qua non*), die Kategorien der Modalität aber erst die hinreichende Bedingung (*conditio sufficiens*) für die praktische Geltungsdifferenz einer Handlung als Erscheinung.

Es ist aus dem Text nicht unmittelbar einsichtig, wie Kant gerade zu den Begriffen des Erlaubten, der Pflicht, der vollkommenen Pflicht und den entsprechenden Korrelatbegriffen als praktischen Modalitätskategorien gelangt ist. In der Literatur wird Kant daher vorgeworfen, er habe diese Kategorien eher willkürlich bestimmt, es ergäben sich Unstimmigkeiten mit anderen kantischen Textpassagen, in denen diese Begriffe verwendet werden<sup>12</sup>, oder auch, er habe z.T. falsche Begriffe gewählt<sup>13</sup>. Bilder man jedoch zu diesen Kategorien den theoretischen Grundsätzen formal entsprechende praktische Grundsätze, wie dies oben vorgeschlagen wurde, so läßt sich zeigen, daß es systematische Gründe gibt, die zur Formulierung genau dieser von Kant angegebenen Kategorien und ihrer Korrelate führen:

a) Der erste praktische Grundsatz der Modalität müsse lauten: „Eine Handlung, die mit den formalen Bedingungen möglicher guter Handlungen übereinstimmt, ist *erlaubt*.“ Was sind diese formalen Bedingungen? Die formalen Bedingungen der Erlaubung sind die Kategorien des Verstandes und die Anschauungsformen (III 185ff). Den Verstandeskategorien entsprechen die Kategorien der praktischen Vernunft. Den Anschauungsformen muß nach der von Kant im Absatz vor der Kategorientafel gezogenen Parallele das Sittengesetz *als Form des reinen Willens* entsprechen (s.o.). Erlaubt wäre somit eine Handlung, die mit dem Sittengesetz als Form praktischer Gesetze übereinstimmt, unerlaubt eine, die damit nicht übereinstimmt bzw. dem widerspricht<sup>14</sup>.

12. So etwa Beck, S. 147f (149f).

13. Benton nimmt an, die kantischen Modal Kategorien seien *eigenlich* die a) der technisch-praktischen Vernunft, b) des Juridischen und c) des Ethischen, zudem würde Kant beim dritten Modal-kategorienpaar — im Gegensatz zu den ersten beiden — zwei positive Begriffe und keinen negativen Korrelatbegriff angeben (Benton, a.a.O., S. 189-192). Eine überzeugende Erklärung dafür, daß Kant die in der Kategorientafel angeführten Bezeichnungen statt der von Benton vorgeschlagenen gewählt hat und dafür, daß Kant eine so offensichtlich formale Ungereimtheit im dritten Modal-kategorienpaar (wie sie nach Bentons Interpretation besteht) zugelassen haben soll, bleibt Benton allerdings schuldig.

14. Die Kategorie des Erlaubten bestimmt also nicht — wie Beck annimmt (S. 147 (149)) — eine

Zu dem so bestimmten Grundsatz paßt auch die Bestimmung des Erlaubten in der Vorrede der „Kritik der praktischen Vernunft“: Erlaubt ist, „was mit einer bloß *möglichen* praktischen Vorschrift in Einstimmung... ist“ (z.B. Geometrie oder Mechanik betreiben) (V 11, 10ff). Die moralisch relevante zweite Bedingung nennt Kant bereits in der „Grundlegung“: „Die Handlung, die mit der Autonomie des Willens zusammen bestehen kann, ist *erlaubt*“ (IV 439, 26f). Gegenüber der positiven Bestimmung des Erlaubten durch den Modalitätsgrundsatz ist die Bestimmung in der „Metaphysik der Sitten“: „*Erlaubt* ist eine Handlung... die der Verbindlichkeit nicht entgegen ist“ (VI 222, 27f) negativ, als kontradiktorisches Gegenstück zu dem der Pflicht konträr entgegengesetzten Begriff der Pflichtwidrigkeit, gewonnen worden. Extensional stimmt die Bestimmung in der „Metaphysik“ mit der durch den Modalitätsgrundsatz jedoch überein.

b) Der zweite praktische Grundsatz der Modalität muß, parallel zum zweiten Postulat des empirischen Denkens, heißen: „Eine Handlung, die (zusätzlich zu ihrer Übereinstimmung mit den formalen Bedingungen) mit den materialen Bedingungen möglicher guter Handlungen zusammenhängt, ist *Pflicht*.“ Nach der im Absatz vor der Kategorientafel von Kant gezogenen Parallele (s.o.) müßten diese materialen Bedingungen — entsprechend der „Wahrnehmung und deren Anhang nach empirischen Gesetzen“ (III 190, 16-18) — das Sittengesetz als Faktum (als Vernunftgesetz, dessen unbedingten Sollenscharakters wir uns unmittelbar bewußt sind, das also gewissermaßen das unmittelbare „Gegebene“ ist), sowie die aus diesem entspringenden praktischen Gesetze sein. „Eine Handlung hängt mit den materialen Bedingungen zusammen“ läßt sich dann verstehen als, es gibt ein aufgrund des Sittengesetzes geltendes praktisches Vernunftgesetz, unter dem diese Handlung steht. Zu der bloßen Übereinstimmung mit dem Sittengesetz tritt hier also der *Zusammenhang* mit dem Sittengesetz, der darin besteht, daß das Bewußtsein des Sollenscharakters des Sittengesetzes sich in bestimmten praktischen Gesetzen konkretisiert, nämlich daß wir wissen, daß es tatsächlich praktische Gesetze gibt, auf die wir in unseren Handlungen durchs Sittengesetz verpflichtet sind<sup>15</sup>.

Damit stimmt wieder die Bestimmung aus der Vorrede der „Kritik der praktischen Vernunft“ überein, wirklich gut sei, was mit einem in der Vernunft *wirklich* liegen-

Handlung als möglicherweise gut im Hinblick auf die Erreichung eines *willkürlichen* Zwecks, sondern ist bereits eine *moralische* (i.w.S.) Bestimmung der Handlung.

15. Das Bewußtsein der Geltung praktischer Gesetze ist auch Bewußtsein des Sollens- oder Imperativcharakters dieser Gesetze, da es sich hier um Handlungen als Erscheinungen, also um Handlungen *sinnlich-vermögender* Wesen (Menschen) handelt. Denn bei sinnlich-vermögenden Wesen ist stets die Möglichkeit empirischer Einflüsse von Neigungen oder Begierden als Bestimmungsgrund von Handlungen gegeben (s. etwa V 32), gebotene Handlungen werden nicht notwendig auch ausgeführt. Es geht somit, als etwas, was überwunden werden soll, also als negatives Bestimmungsstück, auch ein empirisches Moment in die Kategorie bzw. den Grundsatz der Pflicht mit ein.

den Gesetz übereinstimme (V 11, 12f), wenn man dies so versteht, daß die in der Vernunft wirklich liegenden Gesetze genau die Gesetze sind, die durch das Sittengesetz als Faktum ihre Geltung besitzen.

c) Wie das Notwendige im dritten Postulat des empirischen Denkens in Abhängigkeit vom Wirklichen, so muß die vollkommene Pflicht im dritten praktischen Modalitätsgrundsatz in Abhängigkeit von der Pflicht bestimmt werden. Der Grundsatz lautet dann: „Eine Handlung, deren Zusammenhang mit der *Pflicht* nach allgemeinen Bedingungen möglicher guter Handlungen bestimmt ist, ist *vollkommene Pflicht*“. Da die Parallelität des dritten theoretischen und des dritten praktischen Grundsatzes der Modalität komplexer ist, als die der ersten beiden, soll sie über die Bestimmung der (theoretischen) Notwendigkeitskategorie entwickelt werden. Eine formale Bestimmung der Notwendigkeitskategorie findet sich in der „Kritik der reinen Vernunft“ (III 96, 11ff), wonach notwendig das ist, dessen Dasein durch die Möglichkeit gegeben ist. An Stelle der „allgemeinen Bedingungen“ — wie im ausformulierten Grundsatz in der „Kritik der reinen Vernunft“ — ist hier von der Möglichkeit, also zunächst nur von den formalen Bedingungen die Rede. Parallel dazu wäre dann vollkommene Pflicht eine Handlung, die durch die Kategorien der praktischen Vernunft und das Sittengesetz allein bereits als Pflicht bestimmt ist.

Nun ist es für die Erkenntnis der Notwendigkeit eines theoretischen Gegenstandes erforderlich, daß zusätzlich zu den formalen Bedingungen theoretischer Gegenstände

i) die Ursache dieses Gegenstandes gegeben (wirklich) ist,

ii) das entsprechende empirische Kausalgesetz bekannt ist (III 193f).

Es leuchtet ein, daß sich entsprechend auch bei der Kategorie der vollkommenen Pflicht nicht aus den formalen Bedingungen allein (den Kategorien der praktischen Vernunft und dem Sittengesetz als Form des reinen Willens) ableiten läßt, daß eine bestimmte Handlung Pflicht ist. Zu den formalen Bedingungen müssen hinzugenommen werden

i) das Moment der praktischen Wirklichkeit (aus dem Pflichtbegriff),

ii) besondere, empirische, praktische Gesetze.

Der Grundsatz der vollkommenen Pflicht würde dann ausformuliert heißen: „Eine Handlung, deren Zusammenhang mit der Pflicht (d.i. deren Gesollsein) nach den formalen und den materialen Bedingungen möglicher guter Handlungen als Erscheinungen sowie nach von diesen ‚abgeleiteten‘ besonderen praktischen (Vernunft-)Gesetzen vollständig bestimmt ist, ist vollkommene Pflicht“.

Es bleibt nachzuweisen, daß die solcherart als Pflicht bestimmten Handlungen genau die sind, die Kant anderswo, mit anderen Bestimmungsmomenten, als vollkommene Pflicht bestimmt. Dies läßt sich ohne Schwierigkeiten zeigen, wenn man von der (umfangsmäßigen) Entsprechung der Begriffe vollkommene- und Rechtspflicht einerseits, unvollkommene- und Tugendpflicht andererseits Ge-

brauch macht (s. etwa VI 240). Praktische Gesetze, durch die *bestimmte Handlungen* zur Pflicht werden, geben stets Rechtspflichten, also vollkommene Pflichten an. Praktische Gesetze dagegen, die bestimmte Zwecksetzungen zur Pflicht machen, geben (nur) Tugendpflichten, also unvollkommene Pflichten an. Durch letztere sind die gesollten Handlungen selbst nicht zureichend bestimmt, es bleibt dem handelnden Subjekt in gewissen Grenzen überlassen, durch welche Handlungen es die gebotenen Zwecke zu erreichen versucht (IV 388ff). Gemäß dem oben aufgestellten Grundsatz ist es nun unter Voraussetzung der genannten allgemeinen Bedingungen „comparative a priori“ erkennbar, daß eine Handlungspflicht ist, wenn man, ohne daß man die jeweilige konkrete Situation, in der man vor der Entscheidung steht, diese Handlung auszuführen oder nicht, berücksichtigt, erkennen kann, daß man in jeder solchen Entscheidungssituation verpflichtet ist, diese Handlung auszuführen — d.h., wenn diese *Handlung* unter allen Umständen gesollt ist. Und dies ist genau dann der Fall, wenn durch einen kategorischen Imperativ diese Handlung selbst unmittelbar (zu tun) geboten ist, also wenn diese Handlung Rechts- bzw. vollkommene Pflicht ist<sup>16</sup>.

Es ist somit sowohl aus diesem Nachweis, wie auch durch die vorher dargelegte Entstehung der dritten praktischen Modal-kategorie aus den beiden ersten ersichtlich, weshalb Kant eine Handlung, welche vollkommene Pflicht ist, als eine notwendig gute Handlung versteht.

Damit ist auch der Einwand Becks, das dritte praktische Modalitätskategorienpaar sei nicht — wie die übrigen dritten Kategorien — aus einer Verbindung der entsprechenden ersten und zweiten entstanden, sondern stattdessen „aus einer Unterteilung der zweiten Kategorie“, und stelle somit eine „echte Überraschung dar“ (Beck, S. 148 (150)), als unzutreffend erwiesen. Denn erstens ist dadurch, daß das dritte Kategorienpaar umfangsgleich ist mit dem positiven Begriff des zweiten Kategorienpaars, nicht gesagt, daß es aus einer „Unterteilung“ dieses letztgenannten Begriffs entstanden sein muß<sup>17</sup>. Zweitens läßt sich, wie gezeigt wurde, der Begriff der vollkom-

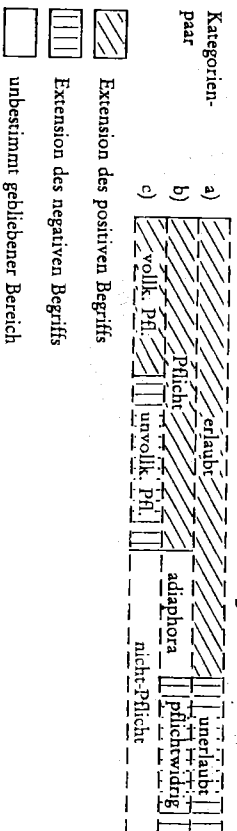
16. So auch W. Kersting, in *Das starke Gesetz der Schuldigkeit und das schwächere der Gültigkeit, Kant und die Pflichtenlehre des 18. Jahrhunderts*, Studia Leibnitiana XIV, 1982, S. 184-220; „die Kantische Qualifikation der unvollkommenen Pflicht (ist) nicht als eine den Pflichtbegriff selbst tangierende Geltungseinschränkung ... sondern als fehlende pflichtgesetzliche Determinierung der Handlung (aufzufassen)“ (S. 203). Das Prinzip der Ethik ist ein zweckbestimmendes Gesetz von Ausübungspflichten, das den Handlungsbereich unbestimmt lassen muß und daher den einzelnen Ausübungshandlungen *als Handlungen nicht die Prädikate der praktischen Notwendigkeit zusprechen kann*“ (S. 219, Hervorhebung von mir).

17. Ganz allgemein muß man die extensionale Betrachtung von der intensionalen Betrachtung der Kategorien trennen. Wenn die dritte Kategorie aus den ersten beiden gebildet wird, ist damit über das extensionale Verhältnis noch gar nichts ausgesagt. Bei den Qualitätskategorien etwa schließen sich die Extensionen aller drei Kategorien gegenseitig aus, bei den Quantitätskategorien überschneidet sich die dritte mit der ersten und der zweiten, ohne daß die zweite in der ersten umfangsmäßig enthalten ist, bei den Relationskategorien sind zumindest die ersten zwei umfangsgleich, sie betreffen alle möglichen Handlungen.

mennen Pflicht über die Grundsätze aus den ersten beiden Kategorien bilden. Und daß dies nicht aus der dritten Kategorie selbst ersichtlich ist, ist kein Gegenargument, denn auch bei der (theoretischen) Notwendigkeitskategorie ist dies mit Bezug auf Erfahrungsgegenstände erst anhand der Grundsätze der Modalität verständlich.

Es läßt sich nunmehr auch erklären, warum Kant sagt, die Kategorien der Modalität führen nur *problematisch* zu reinen praktischen Prinzipien (V 67, 8ff). Denn wenn die Begriffe der vollkommenen und der Rechtspflicht sowie der unvollkommenen und der Tugendpflicht auch extensional übereinstimmen, so ist doch durch das Kategorienpaar vollkommene/unvollkommene Pflicht weder das Bestimmungsstück möglicher äußerer Gesetzgebung noch das des Zwecks, der zugleich Pflicht ist, gegeben. Hierzu ist die Unterscheidung von äußerem und innerem Willkürgebrauch vorausgesetzt, und diese Unterscheidung ist nicht Gegenstand der *Kritik* der praktischen Vernunft<sup>18</sup>. Durch die Modalitätskategorien allein können daher noch nicht bestimmte praktische Prinzipien als reine praktische Prinzipien ausgezeichnet werden. Sie führen insofern nur problematisch zu praktischen Prinzipien der Sitlichkeit. Die *dogmatische* Darstellung solcher Prinzipien (V 67, 11) wird von Kant erst in der „Metaphysik der Sitten“, auf Grundlage der genannten Unterscheidung von äußerem und innerem Willkürgebrauch geleistet<sup>19</sup>.

Mit Hilfe der Grundsätze der Modalität kann man auch ein Prinzip angeben, nach welchem Kant je die Korrelat-Kategorien zu den positiven Modal-kategorien bestimmt haben könnte. Das einfachste denkbare Prinzip, welches einige Autoren gerne angewandt gesehen hätten, nämlich das, je den kontradiktorischen Gegenbegriff zu wählen<sup>20</sup>, trifft ja auf das zweite und dritte Kategorienpaar offensichtlich nicht zu. Zur Erleichterung des Verständnisses soll eine extensionale Betrachtung der Modal-kategorien der praktischen Vernunft vorangestellt werden. Schematisch läßt sich das extensionale Verhältnis wie folgt darstellen:



18. Vgl. V 8, 12ff; VI 229-231; VI 379-381.

19. Vgl. auch III 21f, wo das dogmatische Verfahren von Kant als notwendiges Verfahren einer gründlichen Metaphysik als Wissenschaft, die erst im Anschluß an eine Kritik (des entsprechenden Vernunftvermögens) geleistet werden kann, verstanden wird.

20. Vgl. Beck, S. 148 (150).

Anhand der Grundsätze lassen sich die — aus dem Schema ersichtlichen — von den einzelnen Gegensatzpaaren erfaßten Bereiche dann folgendermaßen erklären:

- a) Der durch dieses Kategoriennpaar erfaßte Gesamtbereich ist bestimmt durch die *formalen Bedingungen* möglicher guter Handlungen. Es ist der Bereich der *Handlungen*. Innerhalb dieses Bereichs — der mit dem, der durch die Kategoriengruppen 1 bis 3 bestimmt wird, identisch ist — bildet das Kategoriennpaar eine vollständige Zweiteilung.
- b) Der Bereich, der durch das zweite Kategoriennpaar erfaßt wird, ist durch die im zweiten Grundsatz genannten *materialen Bedingungen* bestimmt. Es ist der Bereich der Handlungsalternativen, für die es verbindliche Imperative gibt, also der Bereich der *Taten*<sup>21</sup>.
- c) Der Gesamtbereich, der durch dieses dritte Kategoriennpaar erfaßt wird, ist dem dritten Grundsatz entsprechend durch den *Zusammenhang der Pflicht mit den allgemeinen Bedingungen* bestimmt, es ist der Bereich der Handlungen (Taten), die Pflicht sind. Auch dieses Kategoriennpaar bildet daher wiederum innerhalb seines Bereiches eine vollständige Zweiteilung<sup>22</sup>.

Allgemein läßt sich daher feststellen: Der jeweilige negative Korrelatbegriff kann nach dem Prinzip gebildet worden sein, innerhalb des je durch den entsprechenden Grundsatz aufgespannten Bereiches eine vollständige Zweiteilung zu erhalten. Dabei schrumpft der Geltungsbereich der Kategoriennpaare von a) nach c). Ebenfalls verringert sich der Umfang des je positiven Begriffs von a) nach c). wobei gilt, Norwendiges ist stets wirklich, Wirkliches stets möglich, bzw. vollkommene Pflicht ist stets Pflicht, Pflicht stets erlaubt. Bei den negativen Korrelat-Kategorie besteht eine solche Regelmäßigkeit nicht; Pflichtwidriges ist nicht unvollkommene Pflicht, Unerlaubtes und Pflichtwidriges sind umfangreich. Ist dies nun wirklich als Mangel oder Inkonsistenz der Modalkategoriengruppe zu betrachten? Ich glaube nicht. Denn es wäre für Kant sicherlich keine Schwierigkeit gewesen, auch die kontradiktorischen Gegenbegriffe zu ‚Pflicht‘ bzw. ‚vollkommene Pflicht‘ einzuführen, also die Begriffe ‚Nicht-Pflicht‘ und ‚Nichtvollkommene-Pflicht‘ zu bilden. Diese Begriffe *nicht* als Korrelatbegriffe einzuführen, ist aus (mindestens) zwei Gründen einleuchtend: Erstens sind die kontradiktorischen Gegenbegriffe durch die positiven Begriffe *implizit mitgegeben*. Zweitens sind die genannten Gegenbegriffe *moralisch irrelevant*. Denn wenn ich etwa weiß, daß etwas ‚Nicht-Pflicht‘ ist, weiß ich damit noch nicht, ob ich es tun darf

21. Vgl. etwa VI 223, 18f. Ob der Bereich der Handlungen tatsächlich weiter ist als der der Taten, ist ohne Bedeutung.

22. Wie die Erläuterungen Kants zu den Postulaten des empirischen Denkens zeigen, fällt auch das Kategoriennpaar ‚notwendig/zufällig‘ extensional genau den Bereich des positiven Begriffs des zweiten Kategoriennpaars, den des Wirklichen. Denn das Zufällige ist für Kant in diesem Fall das zufällig Existierende (III 199).

oder nicht tun darf/soll. Weiß ich dagegen, daß etwas pflichtwidrig ist, weiß ich, daß ich es nicht tun darf.

Zusammenfassend läßt sich über die Modalkategorien der praktischen Vernunft sagen, daß sie keineswegs willkürlich gewählt, sondern systematisch folgerichtig gebildet erscheinen, wenn man sie mit Hilfe von — parallel zu den theoretischen Grundsätzen gebildeten — praktischen Grundsätzen der Modalität zu verstehen sucht.

### *Die Kategorien der praktischen Vernunft als Leitfaden für die praktische Philosophie als Wissenschaft (V 67, 12-23)*

Nach dem bisher Gesagten dürfte es hinreichend klar sein, daß Kant im letzten Absatz des zweiten Hauptstücks vor der „Typik“ (V 67, 12-23) *nicht* die Hauptaufgabe der Kategorien der praktischen Vernunft angibt, wenn er schreibt „Der gleichen nach Principien abgefaßte Einteilung ist aller Wissenschaft ... sehr zuträglich“, und man übersehe durch die Kategorieaufstellung „den ganzen Plan von dem, was man zu leisten hat, sogar jede Frage der praktischen Philosophie, die zu beantworten, und zugleich die Ordnung, die zu befolgen ist“. Was Kant hier an gibt, ist nur ein *zusätzlicher* Anwendungsbereich der Kategorien, nämlich, daß sie methodologisch und systematisch einen Leitfaden für die praktische Philosophie als Wissenschaft abgeben können.

Ein Ansatz zur Berücksichtigung dieser methodischen Ordnungsfunktion findet sich im § 1 (und auch in den §§ 2-4) der „Kritik der praktischen Vernunft“, wo Kant mit einer Erläuterung und Untersuchung der Quantitätskategorien der praktischen Vernunft (Maxime, praktische Regel, praktisches Gesetz) beginnt, ohne sie allerdings als Kategorien zu kennzeichnen. In der Metaphysik der Sitten<sup>23</sup> ist Kant diesem Leitfaden dann jedoch offenbar nicht (weiter) gefolgt;<sup>24</sup> keinesfalls aber wird dadurch, daß der formale Aufbau der „Metaphysik der Sitten“ nicht der Ordnung der Kategorien der Freiheit folgt, die philosophisch wesentliche Leistung dieser Kategorien — Handlungen in der Erscheinung als mögliche Folge von Freiheit und damit als praktisch geltungsdifferente (sowie deren Begriff) zu ermöglichen — beeinträchtigt oder gar zunichte gemacht, denn die Kategorien der praktischen Vernunft werden in der „Metaphysik der Sitten“ durchgehend angewandt und bewiesen damit die Erfüllung ihrer Aufgabe „durch die Tat“<sup>24</sup>.

23. Einen solchen Versuch für einen Teil der „Metaphysik der Sitten“ liefert schon 1795 (Frankfurt/Leipzig) C. Chr. E. Schmid in seinem *Grundriß des Naturrechts*, bes. § 24ff.

24. Es scheint mit allerdings zweifelhaft, ob Kant in den von Beck angegebenen Stellen IV 436; Rechtslehre § 4; VI 101 (Beck, S. 280, Anm. 30 (144, Anm. 30)) die Kategorien der praktischen Ver-

nunft anwendet. In allen drei Fällen scheint eher eine Anwendung der *Versand*-kategorien auf praktische bzw. theologische Bereiche vorzuliegen — was dadurch gerechtfertigt ist, daß nach Kant diese Kategorien als bloße Gedankenformen *allen* unseren Gedanken (notwendig) zugrundeliegen.

Vorwort ..... 7

**Zur theoretischen Philosophie**

*Wolfgang Iod*  
Zur psychologischen Deutung der Kantischen Erfahrungstheorie ..... 9

*Walter Patz*  
Kants Raum- und Zeitargumente unter besonderer Rücksicht auf den Briefwechsel zwischen Leibniz und Clarke ..... 27

*Dieter Henrich*  
Die Identität des Subjekts in der transzendentalen Deduktion ..... 39

*Günter Zoller*  
Kant on the Generation of Metaphysical Knowledge ..... 71

*Jules Vuillemin*  
Remarques critiques sur la doctrine kantienne de la causalité ..... 91

**Zur praktischen Philosophie**

*George Schrader*  
Kant's Cognition/Volition Dichotomy and the Dilemma of Modern Value Theory ..... 103

*Bernward Grunewald*  
Praktische Vernunft, Modalität und transzendente Einheit. Das Problem einer transzendentalen Deduktion des Sittengesetzes ..... 127

*Reinhard Brandt*  
Der Zirkel im dritten Abschnitt von Kants Grundlegung zur Metaphysik der Sitten ..... 149

*Susanne Bobzien*  
Die Kategorien der Freiheit bei Kant ..... 193

*Karl Bärblain*  
Die Vorbereitung der Kantischen Rechts- und Staatsphilosophie in der Schulphilosophie ..... 221

*Burkhard Tuschling*  
Das „rechtliche Postulat der praktischen Vernunft“: seine Stellung und Bedeutung in Kants „Rechtslehre“ ..... 273

*Georg Geismann*  
Versuch über Kants rechtliches Verbot der Lüge ..... 293

**Zur Ästhetik**

*Gerhard Seel*  
Über den Grund der Lust an schönen Gegenständen. Kritische Fragen an die Ästhetik Kants ..... 317

**Zur Anthropologie**

*Gerd Wolandt*  
Kants Anthropologie und die Begründung der Geisteswissenschaften .. 357

Stellenregister zu Kants Schriften ..... 379